



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) von LEGUNA Nahrungsmittel GmbH,

Bahnhofstraße 2 in 5270 Mauerkirchen, Österreich

(Gültig ab: 01.04.2021)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Dies gilt auch für fortgesetzte Einkaufsbeziehungen, ohne dass sie ausdrücklich erneut vereinbart werden müssen.
2. Der Geltung der Bedingungen des Lieferanten in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen, Lieferung oder Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten. Abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen von denen Waren, Dienstleistungen oder sonstige Produkte bezogen werden, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
4. Sind Rahmenvereinbarungen, Festpreisvereinbarungen oder vertraglich ausgehandelte Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns geschlossen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur insoweit vor, als diese ihnen widersprechen. Im Übrigen werden sie von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzt.

§ 2 Vertragsschluss – Vertragsänderungen – Vertragsinhalt

1. Maßgebend für Inhalt und Umfang von Aufträgen, Bestellungen, Abschlüssen und Lieferabrufen durch LEGUNA Nahrungsmittel GmbH sind ausschließlich die schriftlich oder in Textform erteilten Aufträge.
2. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art zwischen dem Lieferanten und uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Mit der Zustellung unserer Bestellungen bzw. Aufträgen werden unsere AEBs bindend, sofern ihnen nicht ausdrücklich unverzüglich durch den Lieferanten widersprochen wird. Wir sind berechtigt, einen Auftrag oder eine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 2 Werktagen die Annahme unseres Auftrages bzw. unserer Bestellung samt unserer AEBs schriftlich bestätigt.
4. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes zwischen dem Lieferanten und uns vereinbart.
5. Soweit sich der Lieferant bei der Erfüllung seiner Aufträge oder Bestellungen Dritter bedienen möchte, ist dies nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich.



6. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage der Waren übernommen, trägt der Lieferant vorbehaltlich anderer Vereinbarungen alle hierfür erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Lohn und Reisekosten der Monteure, Miete von Maschinen und Werkzeugen etc.

7. Der Lieferant hat die zu erbringenden Leistungen selbst zu erfüllen.

§ 3 Lieferung – Lieferzeit – Verzug

1. Alle in unseren Aufträgen, Bestellungen oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Die Lieferungen erfolgen unter Zugrundelegung des Incoterms DAP, vereinbarter Lieferort ist Bahnhofstraße 2 in 5270 Mauerkirchen, Österreich, soweit nicht etwas anderes zwischen dem Lieferanten und uns bestimmt worden ist. Maßgeblich für Einhaltung des Liefertermins ist die jeweilige Ankunft der Ware an ihrem Lieferort.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, seine Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen Schadensersatz im entsprechenden Ausmaß zu verlangen, zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bestell- bzw. Auftragswerts je Tag den die Ware verspätet eintrifft, höchstens jedoch 5 % des Bestell- bzw. Auftragswerts.

4. Im Falle eines Verzuges sind wir berechtigt, richtige und rechtzeitige Deckungskäufe zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht der LEGUNA Nahrungsmittel GmbH aufgrund der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche. Die vorstehende Ziffer 3 ist insoweit zu berücksichtigen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer exakt anzugeben. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummerierung bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die dadurch bedingten Verzögerungen in der Bearbeitung, hat der Lieferant zu vertreten.

6. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, außer sie sind LEGUNA Nahrungsmittel GmbH zumutbar. Ansonsten können wir die Lieferung zurückweisen und auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Weitergehende Ansprüche unsererseits, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beschaffenheit

1. Die zu liefernde Ware hat den in unserer Bestellung bzw. unserem Auftrag enthaltenen Spezifikationen oder Eigenschaften (Beschaffenheitsangaben) zu entsprechen. Gleiches gilt in dem Fall, in dem die Beschaffenheitsangaben zwischen dem Lieferanten und uns vereinbart worden sind. Wurde uns von dem Lieferanten ein Muster zur Verfügung gestellt und wurde dieses Muster Grundlage der Bestellung bzw. des Auftrages, so haben die Waren die Eigenschaften des Musters aufzuweisen. Abweichungen von den vereinbarten Beschaffenheitsangaben dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Wurden keine konkreten Beschaffenheitsangaben vereinbart, so hat die Ware der handelsüblichen produktspezifischen Beschaffenheit zu entsprechen und sich für die vertragsgemäße Verwendung zu eignen.



2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren nach den jeweils geltenden anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hergestellt und geliefert werden. Insbesondere müssen Lebensmittel in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden österreichischen und europäischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen einen Nachweis über die Beschaffenheitsangaben der Waren, einen entsprechenden Nachweis über die Herkunft der Waren und einen Nachweis dass die Ware den gesetzlichen Anforderungen entsprechen zu übermitteln.

§ 5 Mängelrüge

1. Die Annahme der Waren erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Aufgetretene Mängel werden von uns binnen angemessener Frist gerügt. Gleiches gilt für verborgene Mängel nach ihrer Entdeckung.
2. Vorgenommene Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

1. Uns stehen die Gewährleistungsansprüche im gesetzlichen Umfang vollumfänglich zu.
2. Darüber hinaus ist der Lieferant im Falle der Nacherfüllung verpflichtet, alle Kosten des Ausbaus bzw. der Entsorgung der mangelhaften Sache sowie des Einbaus bzw. der Einbringung der mangelfreien Sache zu tragen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.
3. Befindet sich die Sache im Zuge der Nacherfüllung nicht in unserem Gewahrsam trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung und etwa durch den Mangel entstandene Schäden selbst vorzunehmen oder an einen Dritten zu übertragen, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen; in diesem Fall werden wir den Lieferanten vor Beseitigung des Mangels hierüber unterrichten.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Produkthaftpflichtversicherung

1. Für Schäden, die uns oder unseren Abnehmern durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen, haftet der Lieferant im vollen Umfang. Der Ausschluss oder eine Beschränkung dieser Ersatzpflicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz werden von uns nicht akzeptiert.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LEGUNA Nahrungsmittel GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Diesen Versicherungsschutz hat der Lieferant gegenüber LEGUNA Nahrungsmittel GmbH auf Verlangen nachzuweisen.



§ 8 Rückruf

1. Im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung für die Mangelhaftigkeit der Waren bzw. für Produktfehler haftet der Lieferant für etwaige Schäden, die uns im Rahmen eines durchzuführenden öffentlichen oder stillen Rückrufs entstehen, insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§9 Gewährleistung und Garantie

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 36 Monaten ab der Abnahme der Bestellung die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. , LEGUNA Nahrungsmittel GmbH kann auch bei Vorliegen bloß unwesentlicher Mängel nach eigener Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder die Wandlung des Vertrages begehren. Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen auf Grund von Mängeln.

§ 10 Eigentumsübergang

Mit Übergabe der Ware geht das Eigentum an der Ware auf uns über. Abreden des Eigentumsvorbehaltes wie z.B. der sog. Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

§ 11 Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – als Festpreise, d.h. insbesondere inklusive Mehrwertsteuer, Montage, Einbau, Verpackung, Versicherung, Fracht und Verzollung, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Bei berechnetem Verpackungsmaterial hat der Verkäufer die Verpackung auf unser Verlangen zurückzunehmen. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt frachtfrei und auf Gefahr des Lieferanten, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 12 Rechnungstellung – Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind uns mit allen steuerlich notwendigen Merkmalen zu übermitteln. Darüber hinaus müssen die Rechnungen die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie die Lieferantenummer entsprechend der Bestellung von LEGUNA Nahrungsmittel GmbH enthalten. Andernfalls ist eine Bearbeitung der Rechnungen nicht möglich.
2. Für Schäden, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen bezüglich der Rechnungserstellung und Übersendung beruhen, haftet der Lieferant, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.



3. Zahlungen nehmen wir, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt vor. Die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang und Fälligkeit, jedoch nicht vor Übergabe der Waren und der die Waren betreffenden Dokumentation (Frachtbriefe, Spezifikationen, Deklarationen etc.) an uns am benannten Lieferort.
4. Bei Reklamationen, z.B. Mängelrügen oder fehlerhafte Rechnungsstellung, beginnt die Zahlungsfrist erst nach Klärung der Beanstandungsgründe.

§ 13 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 14 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Soweit wir im Falle der Mangelhaftigkeit unseren Anspruch auf Verbesserung oder Austausch geltend machen, beginnt für die aufgrund des Nacherfüllungsanspruchs instand gesetzten, reparierten oder gelieferten Teile der Lieferung die gesetzliche Verjährungsfrist von neuem, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich aus Kulanz gehandelt.
3. Die Verjährung der Mängelansprüche wird durch die Erhebung der Mängelrüge durch LEGUNA Nahrungsmittel GmbH bis zur Erfüllung des Mängelanspruchs gehemmt.

§ 15 Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, hinsichtlich der von ihm gelieferten Waren Eigentümer sämtlicher gewerblicher Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte zu sein und dass mit der Lieferung der Waren an uns keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grunde in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von den Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung.



§ 16 Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten

1. An sämtlichen im Rahmen der Vertragsabwicklung dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen, insbesondere Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Anweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen gleich in welcher Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur aufgrund unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung unserer/s Bestellung/Auftrags zu verwenden.
2. Hiervon ausgenommen sind solche Informationen welche:
 - zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig sind,
 - jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
 - auf Verlangen einer Behörde, eines Gerichts oder eines sonst rechtmäßig berechtigten Dritten zwingend mitzuteilen sind und/oder
 - Rechts- oder Steuerberatern des Lieferanten zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.
3. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmeregelungen obliegt demjenigen, der sich hierauf beruft.
4. In den Fällen der Ziffer 2. wird der Lieferant uns unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen unterrichten und die Herausgabe der Informationen – soweit möglich – abstimmen.
5. Nach Abwicklung der/s Bestellung/Auftrags bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses sind vertraulichen Informationen an uns unaufgefordert herauszugeben.
6. Die Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten gelten über die Abwicklung der/s Bestellung/Auftrags bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses unbegrenzt hinaus.

§ 17 Datenschutz

Wir bzw. von uns beauftragte Dritte, die diesbezüglich einer Vereinbarung unterliegen, sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne der gültigen und rechtlichen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 18 Salvatorische Klausel – Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen bzw. Vereinbarungen davon im Übrigen nicht berührt.
2. Der Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in 4910 Ried im Innkreis, Österreich. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.
3. Sofern sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für die Lieferung. Für die Zahlung ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.